

Version 1.1, 10.06.2024 / EKR

**Gesellschaftsvertrag
der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)**

Lüchow, tt. monat jahr

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH"

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüchow (Wendland).

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und die Verpachtung von Omnibuslinien- und Gelegenheitsverkehr sowie jede sonstige Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann auch selber Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, bebauen und veräußern, Grundstücke sanieren sowie Gebäude betreiben und unterhalten.

§ 3 Hilfs- und Nebengeschäfte

Die Gesellschaft darf auch alle Nebengeschäfte betreiben, die ihrem Unternehmenszweck dienlich sind, insbesondere

- mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, kooperieren;
- sich an Gesellschaften, die ihre Interessen wahrnehmen, beteiligen, solche gründen oder erwerben; Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 Gesellschafter

Gesellschafter sind:

- der Landkreis Lüchow-Dannenberg

§ 5 Stammkapital / Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 €
(in Worten: fünfzigtausend Euro)
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter folgende Stammeinlagen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Landkreis Lüchow-Dannenberg: | 50.000 € |
| (in Worten: fünfzigtausend Euro) | |

§ 6 Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung abgetreten oder verpfändet werden.
- (2) Jede Veräußerung bzw. Verpfändung eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft anzuzeigen.
- (3) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenz- bzw. das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Bei Pfändung des Geschäftsanteils und dem Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren darf die Einziehung nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen.

§ 7 Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr gilt vom 01.08. bis zum 31.07 eines jeden Jahres.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

§ 10 Einberufen und Leitung der Sitzung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in nach entsprechender Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, einberufen. Jede/r Geschäftsführer/in ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung alleine berechtigt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, mittels Brief oder per E-Mail. Mit der Einladung sind der Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Sitzungsvorlagen sind beizufügen. Die Gesellschafterversammlung kann auch mittels audiovisueller Einrichtungen oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die Teilnehmenden, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem nächsten Stellvertreter in Textform.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus **xx** Mitgliedern. Diese vertreten den Gesellschafter einheitlich und sind zwingend Mitglieder des Kreistages.

Kommentiert [SS1]: Ggf. ein Vertreter je Fraktion plus Landrätin. Einheitliche Stimmenabgabe erforderlich.

- (3) Die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.
- (4) Jeder Gesellschaftervertreter kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (5) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall sein nächster Stellvertreter, leitet die Sitzung; er bestimmt zu Beginn der Sitzung den/die Protokollführer/-in.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der bestellten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

§ 11 Häufigkeit der Sitzungen

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat in den acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 6/10 des Stammkapitals vertreten sind. Sind sämtliche Vertreter des Gesellschafters anwesend, so ist die Gesellschafterversammlung trotz nicht ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sich durch ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung desgleichen Gesellschafters mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Kommentiert [SS2]: Eigentlich bei einem Gesellschafter überflüssig, aber zwingend.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, soweit nicht gesetzliche

Kommentiert [SS3]: Dieser Passus ist der Gesetzestext und zwingendes Recht. Da es nur einen Gesellschafter gibt, ist immer die Mehrheit gegeben.

Kommentiert [SS4]: Dies verdeutlicht die zwingende Einstimmigkeit.

Bestimmungen entgegenstehen. Auch diese Beschlussfassung ist von der Geschäftsführung vorzubereiten. In diesem Falle gelten die Paragraphen 13 Absatz 1 und 14 Absatz 1 sinngemäß.

- (4) Die Beschlussfassung gemäß Absatz 3 ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in dem Kreisausschuss des Landkreises vorberaten und beschlossen, soweit diese hinsichtlich der finanziellen, personellen oder strategischen Tragweite von übergeordneter Relevanz sind. Der Kreisausschuss des Landkreises ist ein weisungsbefugtes Gremium nach NKomVG. Insoweit gilt die Regelung des §§ xx NKomVG für die Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.

Kommentiert [SSD5]: Einbindung des KA

§ 14 Wirtschaftsplan/ Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Investitions- sowie dem Stellenplan aufzustellen. Dieser ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Sofern die Gesellschaft kein eigenes Personal beschäftigt, kann die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung von der Pflicht zur Erstellung eines Wirtschaftsplans, bestehend aus Investitions- und Stellenplan sowie fünfjähriger Finanzplanung, entbunden werden.
- (2) Daneben ist für den Fall, dass ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, von der Geschäftsführung auch eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und ggf. jährlich fortzuschreiben.

§ 15 Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer /Geschäftsführerinnen; hat sie nur einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft alleine. Bei mehreren Geschäftsführern /Geschäftsführerinnen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer /Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich vertreten, soweit sie nicht von der Gesellschafterversammlung zur Alleinvertretung ermächtigt werden.

Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des Paragraphen § 181 BGB befreit.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesellschaftervertrages und der Gesetze zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihm/ihr zu befolgen. Der/die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen hat jeder von ihnen das Recht, die Gesellschafterversammlung anzurufen und ihr seine Auffassung zu unterbreiten; die Gesellschafterversammlung entscheidet dann.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat laufend und in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeit zu berichten. Diese berichten haben in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ausarbeiten und erlassen.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt oder von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Den für den Landkreis zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gem. §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft hat zum Zwecke der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Kommune (gem. §§ 128/129 NKomVG) alle erforderlichen Unterlagen für eine rechtzeitige Konsolidierung dem Landkreis vorzulegen.

§ 17 Gewinnverwendung

Gewinne sollen nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

§ 18 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten kündigen.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Diese hat unverzüglich alle übrigen Gesellschafter von dem Eingang der Kündigung zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können sich binnen einer Frist von 2 (zwei) Monaten ab Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung anschließen. Die Anschlusskündigung hat die gleiche Wirkung wie die Kündigung.
- (3) Die Kündigung hat, wenn sich alle Gesellschafter angeschlossen haben, die Auflösung der Gesellschaft zur Folge und wenn sich nicht alle Gesellschafter angeschlossen haben, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. In diesem Fall gilt, dass mit Zugang der Kündigung die Gesellschafterrechte des Kündigenden ruhen.

§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der örtlichen Presse, sofern nicht andere gesetzliche Veröffentlichungsvorschriften bestehen.

- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehung der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 20 Änderungskosten und Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soll dasjenige gelten, was bei Würdigung des Gewollten dieser Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift (Gesellschafter)

Unterschrift (Gesellschafter)